

Anschlags- und Plakatierungsverordnung der Gemeinde Rednitzhembach vom 30. November 2007

Die Gemeinde Rednitzhembach erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I) geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496), zuletzt geändert am 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Rednitzhembach zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen und Plakattafeln, sowie Schaukästen) angebracht werden.
- (2) Darstellung durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Rednitzhembach vorgeführt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Rednitzhembach Plakattafeln aufgestellt, die ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind. Die beklebbaren Flächen werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen aufgeteilt. Die Reihenfolge der Parteien/ Wählergruppen richtet sich danach, wie sie bei der jeweiligen Wahl auf dem Stimmzettel gelistet sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - wahrgenommen werden können.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Rednitzhembach kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Für einzelne Wahlveranstaltungen kann 14 Tage vorher eine eigene Plakatierung erfolgen. Diese ist beim Ordnungsamt rechtzeitig anzumelden.
- (3) Öffentliche Anschläge dürfen auch auf transportablen Plakattafeln in der Gemeinde Rednitzhembach angebracht werden, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen. Das Aufstellen der Tafeln ist der Gemeinde Rednitzhembach spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Aufstellen anzuzeigen. Die transportablen Tafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens binnen zwei Tagen, zu entfernen.

§ 4

Weitere Bestimmungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes sowie der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Rednitzhembach bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € (eintausend EURO) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
- c) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 die Anschläge nach der Veranstaltung innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Rednitzhembach, den 30. November 2007

Jürgen Spahl
1. Bürgermeister
Gemeinde Rednitzhembach

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 29. November 2007 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rednitzhembach, 30. November 2007



Jürgen Spahl
1. Bürgermeister
Gemeinde Rednitzhembach